



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/998

Sitzungsdatum: 06.09.18

Beschluss-Nr.: 612/34/18

Beschlussdatum: 06.09.18

Gegenstand: Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH für Geschäftsführeranstellungsverträge

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	15.08.18					kein Votum
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	23.08.18	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	06.09.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 10.08.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, die mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 09.07.18, letzter Absatz, geforderte Neuregelung der Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH betreffend die Wahrnehmung der Rechte aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie die Überwachung dieses Vertragsverhältnisses vorzubereiten und zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Es wird auf einen Sachzusammenhang mit der nicht öffentlichen Drucksachen-Nr.: VI/984 verwiesen.

In einem von der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt angeregten Gutachten der Kanzlei Hübner, Grossmann, Mack vom 07.03.18 gibt der Gutachter einen Hinweis, dass angesichts des Vorgangs ein Handlungsbedarf für ergänzende Regelungen deutlich wird. Es ist zu unterscheiden zwischen der formalen Vertretung der Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat in Fragen der Geschäftsführeranstellung und der materiell-inhaltlichen Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. Im Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist bestimmt, dass dem Aufsichtsrat Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen werden können. So über diese besonderen Angelegenheiten also die Gesellschafterin entscheidet, müssen ihr die dafür erforderlichen Informationen vorliegen. Es wird daher eine Änderung/Ergänzung bestehender Regelungen empfohlen.

Das Innenministerium M-V greift in einem Schreiben vom 09.07.18 diese Überlegung auf:

„... bitte ich darum, künftig die Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane der Stadtwerke Neubrandenburg, soweit es die Wahrnehmung der Rechte aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie die Überwachung dieses Vertragsverhältnisses angeht, gesellschaftsvertraglich klar und unmissverständlich zu regeln.“

Diesbezüglich am 11.07. und 12.07.18 geführte Telefonate machten deutlich, dass es sich um eine Handlungsaufforderung an die Stadt handelt und erwartet wird, dass Änderungen vorbereitet, beschlossen und umgesetzt werden. Diese haben insbesondere sicherzustellen, dass die Gesellschafterin künftig ihre materiell-inhaltliche Zuständigkeit in Geschäftsführerangelegenheiten auch tatsächlich wahrnehmen kann.

Damit die städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit ebenso entscheiden können, wurde eine Trennung von der Entscheidung zur Drucksache unter der DS-Nr.: VI/984 vorgenommen; bei dieser besteht für Aufsichtsratsmitglieder ein Mitwirkungsverbot. Da es sich hierbei um eine Zuständigkeitsregelung der Organe der Gesellschaft handelt, ist sie öffentlich zu behandeln.